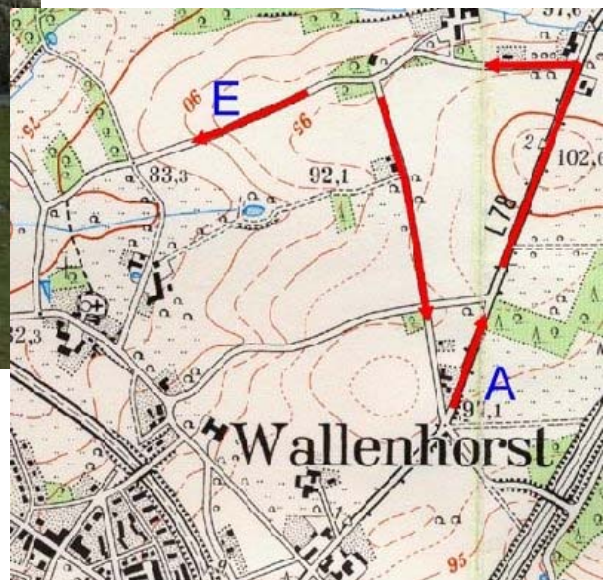


ADAC

ADAC Weser-Ems e.V.

GRUNDAUSSCHREIBUNG



Sporttouristische Orientierungsfahrten

Inhaltsverzeichnis

Sporttouristische Orientierungsfahrten	1
Inhaltsverzeichnis	2
Impressum	2
ADAC Grundausschreibung für sporttouristische Orientierungsfahrten	3
1. Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines	3
2. Aufgabenstellung	3
3. Kartenmaterial	3
4. Fahrvorschriften	3
5. Teilnehmer	4
6. Nennungen	4
7. Fahrzeugvorschriften	4
8. Abnahme	4
9. Klasseneinteilung	4
10. „Schnupper“ - Klasse	5
11. Mannschaften	5
12. Kontrollen	5
13. Wertung	6
14. Wertungstabelle	6
15. Preise und Siegerehrung	6
16. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer	7
17. Schiedsrichter / Schiedsgericht	7
18. Einsprüche	7
Anhang A – Aufgabenstellung	8
1. Generelles zur Lösung der Aufgaben	8
2. Arten der Aufgabenstellung	9
2.1. Skizzen	9
2.2. Chinesenzeichen (Kreuzungs-/Bordbuchzeichen)	10
2.3. Fischgräte	11
2.4. Sprung (nur Klasse B/C)	11
3. Begriffe aus der Aufgabenstellung	12
3.1. Überlappung	12
3.2. Unpassierbarkeit, Kartenfehler, Verkehrsschilder	12
Anhang B – Bestandteile der Ausschreibung des Veranstalters	14
1. Beschreibung der Veranstaltung	14
2. Nennungsformular	15
3. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer	16

Impressum

ADAC Weser-Ems e.V.
Ortsclubs-Jugend-Sport
Bennigsenstraße 2-6
28207 Bremen
Fon: 0421 – 4994 – 121 / - 122 / - 123
Fax: 0421 – 4994 – 124
E-Mail: torsten.kugler@wem.adac.de

ADAC Grundausschreibung für sporttouristische Orientierungsfahrten

1. Grundlagen der Veranstaltung und Allgemeines

Eine Orientierungsfahrt ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Fahrer und Sportwar-te zur Durchführung eines oder mehrerer Wettbewerbe mit Kraftfahrzeugen und wird über ma-ximal 75 Kilometer und/oder drei Stunden Dauer durchgeführt.

Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbe-hörde ausgerichtet. Die Teilnehmer erkennen die geltenden Bestimmungen mit der Nennung an und verpflichten sich, diese uneingeschränkt zu beachten. Die Teilnehmer der Veranstal-tung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehr-lichkeit der Wettbewerbe oder dem Ansehen des Automobilsports schadet.

Eine Orientierungsfahrt unterliegt den Bestimmungen dieser Grundausschreibung und ist vom Veranstalter gemäß §29 Abs. 2 der StVO genehmigen zu lassen. Der Veranstalter hat eine durch die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO vorgeschriebene Veranstalterhaftpflichtversiche-rung abzuschließen.

Jeder Teilnehmer hat das Recht, beim Veranstalter Einblick in die Erlaubnis der genehmigen-den Behörde zu nehmen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch au-ßergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu überneh-men. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch die Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Grundausschreibung und den hierzu erlassenen Ergänzungen zur Grundausschreibung (Ausführungsbestimmun-gen).

Der Geltungsbereich dieser Grundausschreibung ist das Bundesland Niedersachsen.

Verbindliche Auskunft über die Fahrt erteilt nur der Fahrleiter und/oder sein Stellvertreter.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellungen sind im Anhang A zur Grundausschreibung beschrieben.

3. Kartenmaterial

Das der Veranstaltung zugrunde liegende Kartenmaterial ist den Teilnehmern in der Aus-schreibung mit Ausgabejahr und Kartenummer anzugeben.

Das vom Veranstalter vorgeschriebene Kartenmaterial, nach dem die Teilnehmer fahren müs-sen, ist verbindlich. Das vom Veranstalter ausgegebene Kartenmaterial eines Maßstabes wird als Übersichtskarte eindeutig gekennzeichnet.

Zur Ausarbeitung der Fahrtaufgaben können alle gängigen Maßstäbe zwischen 1:5.000 und 1:200.000 herangezogen werden.

4. Fahrvorschriften

Grundsätzlich haben die Bestimmungen der StVO Vorrang vor allen Aufgaben.

Der Veranstalter kann die Benutzung von Straßen und Wegen vorschreiben, für die in der StVO ein Verbot (beispielsweise Schild 250, Durchfahrt verboten) besteht, wenn die Erlaubnisbehör-de ihre Einwilligung erteilt hat. Die Teilnehmer müssen in den Ausführungsbestimmungen hier-auf hingewiesen werden.

Es ist die Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevöl-kerung zu nehmen, dies gilt besonders in geschlossenen Ortschaften. Jede überflüssige Lärm-entwicklung ist zu vermeiden.

Durch die Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei dem Veranstalter Verstöße mitteilt. Gemäß Auflage der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in der Bordkarte erfolgen. In diesem Falle haben die Teilnehmer den Polizeibeamten die Bordkarte zur Eintragung vorzulegen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Jedes Team ist für den pünktlichen Start selber verantwortlich. Zu spät gestartete Teams gelten als zur Idealzeit gestartet.

5. Teilnehmer

Fahrer und Beifahrer eines Fahrzeuges sind die Teilnehmer und bilden ein Team.

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das eingesetzte Kraftfahrzeug sein. Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren können an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie mit Abgabe der Nennung eine **schriftliche Einverständniserklärung** des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

6. Nennungen

Nennungen sind schriftlich und unterschrieben an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter behält sich vor, Nennungen - auch ohne Begründung - abzulehnen.

7. Fahrzeugvorschriften

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen in allen Punkten den Vorschriften der StVZO entsprechen. Alle am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen müssen gemäß § 19.2 StVZO im Fahrzeugschein eingetragen sein. Für Oldtimer, ausländische Fahrzeuge etc. können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sonderbestimmungen getroffen werden, beispielsweise Sonderkennzeichen für historische Fahrzeuge.

8. Abnahme

Vor dem Start werden geprüft:

- a. Führerschein des Fahrers
- b. Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (bei Jugendlichen)
- c. Fahrzeugschein
- d. Versicherungsbescheinigung
- e. Einverständniserklärung des Fahrzeughalters, wenn Halter und Fahrer nicht identisch sind
- f. Verkehrssicherheit des Fahrzeuges

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird so lange keine Starterlaubnis erteilt, bis der betreffende Mangel beseitigt ist. Das Nenngeld verfällt in diesem Fall.

9. Klasseneinteilung

Es erfolgt eine Klasseneinteilung gemäß der aktuellen Klasseneinteilungsliste des ADAC Weser-Ems e.V. in drei Klassen:

- Klasse A: Anfänger (Fahrer und Beifahrer) Nachwuchsfahrer mit vereinfachter Aufgabenstellung
Klasse B: Fortgeschrittene
Klasse C: Experten

Weitere Sonderklassen (beispielsweise Oldtimer) können vom einzelnen Veranstalter ausgeschrieben werden. Die Zuordnung dieser Sonderklasse(n) zur Gesamtwertung der oben bezeichneten Klassen obliegt dem Veranstalter.

Setzt sich ein Team aus unterschiedlichen Klassenzugehörigkeiten zusammen, so ist in der höheren Klasse zu starten.

Die Aufgabenstellung für die Teilnehmer der Klasse A wird grundsätzlich nach den Musteraufgaben des Anhangs A dieser Grundausschreibung ausgearbeitet. Die Klassen B und C erhalten identische Aufgabenstellungen. Es erfolgt eine gemeinsame Gesamtwertung. Für die Preisvergabe innerhalb der Veranstaltung sind die Klassen B und C einzeln zu bewerten.

10. „Schnupper“ - Klasse

Es wird dem Veranstalter freigestellt, eine „Schnupper“ – Klasse für Anfänger einzurichten, deren Teilnehmer nach der gleichen Aufgabenstellung (Klasse A) die Veranstaltung fahren, wie die regulären Teilnehmer.

Der Unterschied zu den regulären Klassen besteht darin, dass hier ein Fortgeschrittener/Experte als Fahrer oder Dritter im Auto sitzen kann, um die Teilnehmer der „Schnupper“ - Klasse an den Orientierungssport heranzuführen. Dafür gibt es keine Punkte für Pokalserien, ADAC-Punkte usw.

11. Mannschaften

Mannschaften können aus maximal vier Teams eines Clubs oder einer Gemeinschaft gebildet werden. Die drei besten Teams, welche die Veranstaltung in Wertung beenden, werden gewertet.

Mannschaften können nur aus Teams der Klasse [A] oder aus den Klassen [B / C] gebildet werden, nicht gemischt aus [A / B] oder [A / C] oder [A / B / C].

12. Kontrollen

Zur Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtstrecke können folgende Kontrollen eingerichtet werden:

Durchfahrtskontrollen (DK)

Mit einem Stellschild „**DK**“ gekennzeichnete, mit einem Sportwart besetzte Kontrolle. Eine **DK** darf nicht wie eine **SK** mehrfach angefahren werden, die Bordkarte wird einbehalten.

Stempelkontrollen (SK)

Diese sind mit einem Stellschild mit der Aufschrift „**Kontrolle**“ oder „**SK**“ gekennzeichnet. Die Durchfahrt wird durch den hier eingesetzten Sportwart mit einem Stempelabdruck im nächsten freien Feld der Bordkarte des Teilnehmers vermerkt.

Orientierungskontrollen (OK)

Hierbei handelt es sich um „stumme“ Kontrollen in Form von Schildern mit einer Mindestfläche von 30 x 40 Zentimetern. Hierauf befinden sich Zahlen oder Buchstaben auf hellem Grund. Ein Muster einer **OK** ist am **START** für die Teilnehmer aufgestellt. Die OK muss vom Teilnehmer handschriftlich in das nächste freie Feld der Bordkarte eingetragen werden.

Geheime Zeitkontrolle (GZK)

Es können vom Veranstalter auf der Strecke maximal zwei geheime Zeitkontrollen installiert werden, um die Einhaltung der Durchschnittsgeschwindigkeit zu kontrollieren. Diese sind wie eine normale **SK** gekennzeichnet. Der Veranstalter hat die Teilnehmer mit Angabe der Durchschnittsgeschwindigkeit darauf hinzuweisen, wenn eine oder zwei GZK eingerichtet sind. Zu frühes Ankommen an der **GZK** wird bestraft, einmal verlorene Zeit kann nicht wieder aufgeholt werden. In der Klasse A und Schnupperklasse wird keine GZK gewertet.

Negativkontrollen sowie **Selbststempelkontrollen** sind unzulässig. Als **Negativkontrolle** wird eine Kontrolle angesehen, die abseits der Idealstrecke aufgestellt ist, um die Teilnehmer irrezuführen. Eine **Selbststempelkontrolle** ist eine personell unbesetzte Stempelkontrolle, wo dem Teilnehmer ein Stempel zur Verfügung steht, der von ihm selbst im nächsten freien Feld der Bordkarte zu stempeln ist.

Bei getrennten Aufgabenstellungen und somit unterschiedlichen Idealstrecken für verschiedene Klassen gelten die Kontrollen der anderen Klasse nicht als **Negativkontrolle**.

Kontrollen befinden sich grundsätzlich an der rechten Seite der vorgeschriebenen Fahrtstrecke, es sei denn, die örtlichen Gegebenheiten lassen keine andere Möglichkeit zu. Werden somit Kontrollen auch links positioniert, so ist in den Ausführungsbestimmungen oder am Aushang darauf hinzuweisen!

Kontrollen müssen stets gut sichtbar und eindeutig aufgestellt sein, um Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht aufkommen zu lassen.

Wendekontrollen sind zulässig. Den Teilnehmern muss die Fortsetzung der Fahrtstrecke aber eindeutig aufgegeben werden, notfalls mit einer neuen Fahraufgabe. Werden besonders gekennzeichnete OK's (z.B. durchgekrenzte OK) als Wendekontrolle eingesetzt, muss in den Ausführungsbestimmungen eine genaue Verhaltensregel angegeben sein.

Die Lage von **START**, **ZIEL** und **DK**'s (sofern vorhanden) ist in der Übersichtskarte und/oder am Aushang bei der Papierabnahme verbindlich anzugeben.

13. Wertung

Nur die Bordkarte ist für die Auswertung maßgeblich. Für die richtigen Eintragungen in der Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

Gewertet wird nach Strafpunkten, Sieger ist das Team / die Mannschaft mit der geringsten Strafpunktsomme. Bei Punktgleichheit zählt das bessere Ergebnis:

- a. die in Anspruch genommene Karenz
- b. die Sonderaufgabe(n). Ort und Art der Aufgabenstellung muss exakt beschrieben und ohne Hilfe Dritter lösbar sein!

In den Ergebnislisten für die Meisterschaftswertungen erhalten Teams mit gleicher Strafpunktzahl unter Beachtung von Punkt a.) identische Meisterschaftspunkte. Punkt b.) wird nicht für die Meisterschaftswertung herangezogen, jedoch für die Pokalvergabe am Tage der Veranstaltung und die Ermittlung der Punkte für die Klasseneinteilungsliste.

14. Wertungstabelle

Auslassen oder Vorholen einer Durchfahrtskontrolle (DK)	20 Strafpunkte
Auslassen oder Vorholen einer GZK	20 Strafpunkte
Auslassen oder Vorholen einer SK	10 Strafpunkte
Auslassen oder Vorholen einer OK	10 Strafpunkte
Zuviel gestempelte SK	10 Strafpunkte
Zuviel notierte OK	10 Strafpunkte
Zu frühe Ankunft an einer GZK	1 Strafpunkt pro Minute
Auslassen der Zielkontrolle	keine Wertung
Überschreiten der Karenzzeit	keine Wertung
Beteiligung an einem Verkehrsunfall	keine Wertung
Verlust oder eigenmächtige Änderung der Bordkarte(n)	keine Wertung
Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Grundausschreibung	keine Wertung
Polizeiliche Eintragung in der Bordkarte	keine Wertung

Sind Änderungen der Idealstrecke aufgrund von Einsprüchen oder Fehlern des Veranstalters notwendig, so dürfen Kontrollen nur gestrichen, nicht aber hinzugefügt werden. Eine Änderung der Idealstrecke wirkt sich für alle betroffenen Teilnehmer gleich aus.

15. Preise und Siegerehrung

Für mindestens 30% der gestarteten Teams pro Klasse kommen Preise für Fahrer und Beifahrer zur Ausgabe. Die Vergabe weiterer Ehren- und/oder Sachpreise bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Preise werden nicht nachgeschickt. Die Veranstaltung endet nach der Siegerehrung.

16. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

a. Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachte Schäden.

b. Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter) verzichten durch die Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte, Helfer, Behörden und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

17. Schiedsrichter / Schiedsgericht

Es wird für jede Veranstaltung ein Schiedsrichter bestellt, dieser ist nicht Mitglied im veranstaltenden Club. Der Schiedsrichter muss die Grundausschreibung kennen.

Für den Veranstalter bestehen zwei Möglichkeiten, einen Schiedsrichter zu bestellen. Er kann

- einen Schiedsrichter selber bestellen, der die Veranstaltung nicht in Wertung abfahren darf, oder
- drei Schiedsrichter als Gremium (Schiedsgericht), zusammengesetzt aus
 - a. ein Vertreter des Veranstalters
 - b. ein Teilnehmer aus der Klasse B
 - c. ein Teilnehmer aus der Klasse C (oder B, wenn kein C Teilnehmer am Start ist)

Die Teilnehmervertreter werden vor dem Start durch die Teams gewählt. Jedes Team hat zwei Stimmen und kann jeweils eine Stimme für einen Vertreter der Klasse B und C abgeben.

Die Aufgabe des Schiedsrichters / Schiedsgerichtes ist die Entscheidung der Einsprüche. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen selber keine Einsprüche einlegen.

18. Einsprüche

Einsprüche sind bei der Fahrtleitung einzulegen. Sie werden dem Schiedsrichter / Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen und von diesem endgültig entschieden. Eine weitere Instanz gibt es nicht.

Einsprüche gegen die Fahrtaufgaben sind binnen **60 Minuten** nach Zielankunft des Teams zulässig. Ist das Ziellokal nicht innerhalb von einer Minute vom Ziel zu erreichen, ist hierfür eine neutrale Zeit vom Veranstalter vorzugeben.

Sollte beim Eintreffen im Ziellokal noch kein Musteraushang (Idealstrecke und Musterbordkarte) ausgehängt sein, so gilt die Einspruchsfrist mit Beginn des Aushangs.

Einsprüche gegen die Wertung sind bis **30 Minuten** nach Aushang der kompletten Ergebnisse für die Klasse des Teams zulässig.

Anhang A – Aufgabenstellung

1. Generelles zur Lösung der Aufgaben

Sollte ein Veranstalter andere Aufgabentypen oder Varianten als nachstehend beschrieben benutzen, so sind diese in den Ausführungsbestimmungen oder in der Aufgabe verbindlich und eindeutig anzugeben.

- Es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.
- Wenden, Rückwärtsfahren und/oder Fahren in Gegenrichtung ist während der gesamten Veranstaltung zur Lösung der Aufgabenstellung nicht vorgesehen.
- Zwischen den Aufgaben und den Aufgabenteilen einer Aufgabe (Aufgabenteile sind beispielsweise Pfeile, Punkte, Skizzen etc.) ist stets der kürzeste Weg nach vorgeschriebener Karte zu fahren. Ist keine Karte vorgeschrieben, ist nach Übersichtskarte zu fahren.
- Innerhalb einer Aufgabe kann auch die kürzeste Gesamtstrecke gefahren werden. Der Veranstalter muss dieses aber in der Aufgabe entsprechend angeben. Eine Aufgabe darf in diesem Fall nur aus maximal 5 Aufgabenteilen bestehen.
- Aufgabenteile dürfen innerhalb einer Aufgabe mehrfach befahren werden. Striche legen die Fahrtstrecken, Pfeile darüber hinaus auch die Fahrtrichtung verbindlich fest.
- Es dürfen nur Straßen und Hauptwege (Fahrwege) befahren werden. (Ausnahme Generalkarte 1:200.000)
- Bei Maßstabswechsel ist grundsätzlich die vom Veranstalter ausgegebene Übersichtskarte maßgebend. Bei Maßstabswechsel kann auch nach zuletzt benutztem Maßstab gefahren werden, dieses muss aber in den Ausführungsbestimmungen des Veranstalters angegeben werden.
- Anfang und Ende von Aufgaben werden immer angegeben, wenn diese nicht eindeutig aus der Aufgabenstellung hervorgehen. Bei Fahrtaufgaben nach Natur sind Anfang und Ende mit Fahrtrichtungsangabe (Pfeil) zwingend in der Karte anzugeben. Ist die Fahraufgabe insgesamt länger als 5 Kilometer sind Zwischenpunkte nach Karte anzugeben.
- Weist die Aufgabenstellung (beispielsweise Skizzen oder Chinesenzeichen nach Natur) eindeutig auf Straßen und Wege hin, die nicht in der Karte verzeichnet sind, so müssen diese befahren werden. Sollen diese Straßen und Wege auch im weiteren Verlauf der Veranstaltung als vorhanden gelten, so muss dieses in den Ausführungsbestimmungen angegeben werden. Ist dieses der Fall, muss ferner angegeben werden, ob dieses für die Übersichtskarte und/oder alle Kartenausschnitte gilt.
- Bei Aufgaben, die nach Karte zu lösen sind, sind mindestens zwei Anlegehilfen (Karteneindrücke in Form von Ortsnamen und ähnlichem) angegeben.
- Das niveaugleiche Kreuzen (Abbildung 1) und gegenläufige Befahren (Einbahnstraßenprinzip) der Fahrtstrecke ist grundsätzlich verboten, es sei denn die Fahrtaufgaben schreiben dieses zwingend und eindeutig vor. Amerikanisches Abbiegen (Abbildung 2) auf Kreuzungen ist grundsätzlich erlaubt.

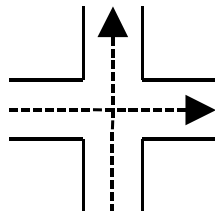


Abbildung 1

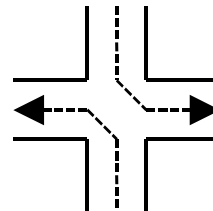


Abbildung 2

- Die Reihenfolge der Fahrtaufgaben ist numerisch angegeben. Aufgabenteile sind in aufsteigender Folge numerisch oder alphabetisch zu lösen. Bei Unterteilungen (beispielsweise a, b, c ... oder 1, 2, 3 ...) ist auch der erste Aufgabenteil in die stets fortlaufende Unterteilung einzubeziehen.

2. Arten der Aufgabenstellung

2.1. Skizzen

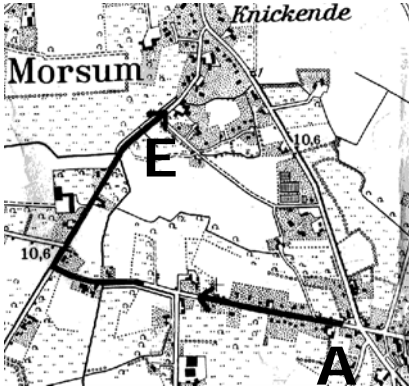
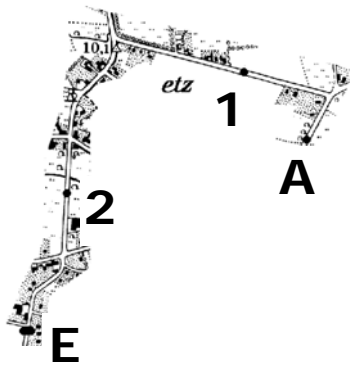
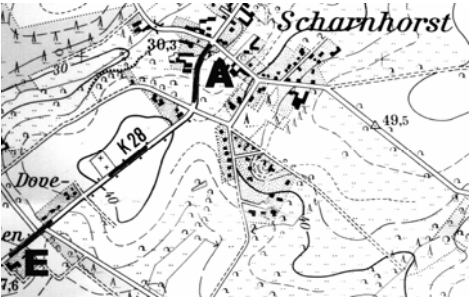
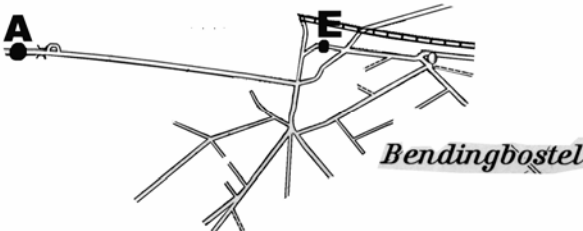
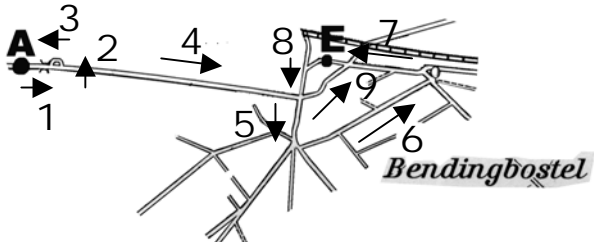
Jede Form von Skizzen ist zulässig. Skizzen können aus Streckenskizzen, durchgehenden Strichen, Teilstrichen, Pfeilen oder Punkten (Orientierungspunkte) dargestellt werden. Sie legen die Fahrtstrecke verbindlich fest und liegen auf Straßen und Wegen der angegebenen Karte.

Eine Sonderform der Skizze ist die Streckenskizze, hier sind alle durchgehend dargestellten Straßen und Wege auf der kürzesten Gesamtstrecke zwischen Anfang und Ende zu befahren.

Skizzenteile können auch neben einer Straße liegen (Höfe, Kartenfehler, Parkplätze etc.), die Fahrtstrecke bleibt aber in jedem Fall verbindlich. Anfang und Ende von Skizzenaufgaben sowie Punkte müssen auf einer Straße liegen.

Die zu fahrende Strecke muss eindeutig durch unverwechselbare Anlegehilfen (siehe oben) erkennbar werden.

Beispiele:

<p>Pfeilskizze: (1:25.000)</p> 	<p>Punktskizze: (1:25.000)</p> 	<p>Strichskizze: (1:25.000)</p> 
<p>Streckenskizze: (1:25.000)</p> 	<p>Lösung: (kürzeste Gesamtstrecke)</p>  <p>Hinweise: Pfeil 1, 2 und 3: Über den Parkplatz Von Pfeil 7 zu 8 einmal über den Punkt E Die Aufgabe endet am E</p>	

2.2. Chinesenzeichen (Kreuzungs-/Bordbuchzeichen)

Weggabelungen, Kreuzungen, Einmündungen und Abzweigungen werden als Symbole dargestellt. Die Anfahrt erfolgt stets von unten, der Weg mit der Pfeilspitze zeigt die einzuschlagende Fahrtrichtung an. Soll die Anfahrt nicht von unten erfolgen, muss am Zeichen ein Punkt die Anfahrtrichtung symbolisieren.

Chinesenzeichen werden nach vorgeschriebener Reihenfolge nach Karte oder Natur gefahren. Chinesenzeichen können zusätzlich mit Kilometrierung angegeben werden, wobei anzugeben ist, ob die Kilometrierung von Zeichen zu Zeichen gilt oder durchläuft (Anfang bis Ende).

Für jeden Abzweig, jede Kreuzung oder Einmündung wird genau ein Zeichen zur Darstellung verwendet.

Bei Chinesenzeichen nach Natur gibt es keine Überlappung. Anfang und Ende der Aufgabe sind durch einen Pfeil auf der Karte angegeben.

Beispiel:

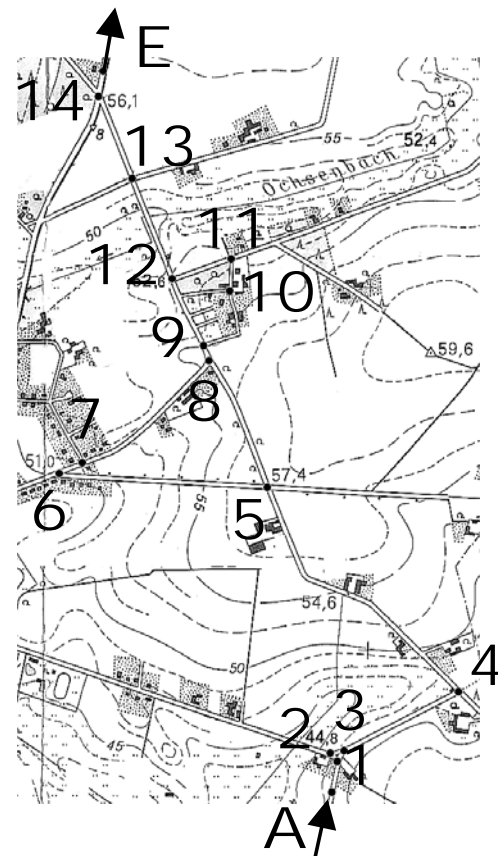
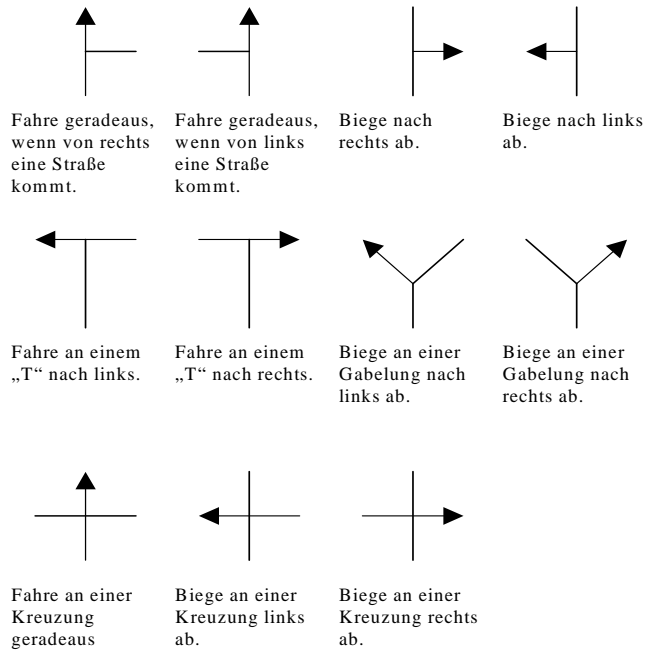
Chinesische nach Karte 1:25.000, Hofzufahrten sind nicht berücksichtigt

Lösung:

A	1	2	3
4	5	6	7
8	9	10	11
12	13	14	E

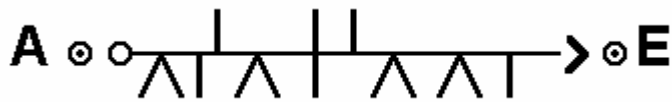
Anmerkung: Die in der Karte gezeigten Punkte 1 bis 14 dienen hier lediglich als Hilfspunkte zur Lösung dieser Musteraufgabe, damit die Fahrtroute nachvollzogen werden kann.

Die Pfeile markieren die Anfahrt und das Verlassen der Aufgabe. In den Fahraufgaben des Veranstalters sind der Anfang (A) und das Ende (E) angegeben.



2.3. Fischgräte

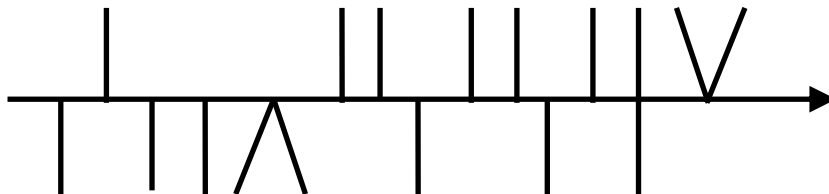
Die Idealstrecke wird als Gerade dargestellt. Alle Wege, die von dieser Idealstrecke abgehen und nicht befahren werden dürfen werden als Abzweige (Kreuzungen, Einmündungen etc.) dargestellt.



Die Fischgräte kann nach Natur oder Karte gefahren werden. Anfang und Ende der Aufgabe sind durch einen Pfeil auf der Karte angegeben. Die Fischgräte muss eine Mindestlänge von drei Symbolen aufweisen.

Beispiel:

Fischgräte nach Karte 1:25.000, Hofzufahrten sind nicht berücksichtigt. Anfang (A) und Ende (E) siehe Kartenausschnitt im Beispiel zur Aufgabenstellung **Chinesenzeichen**.

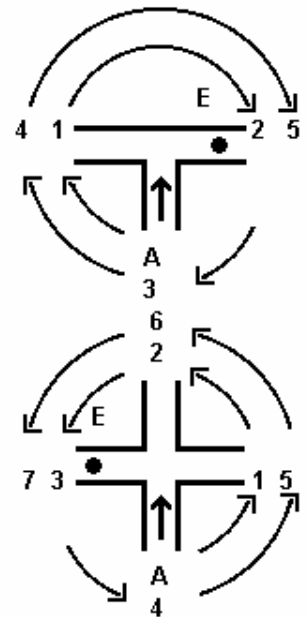
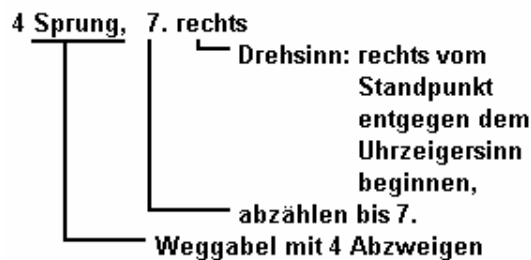
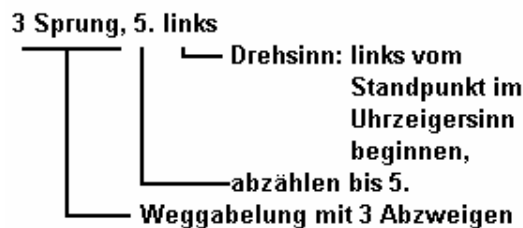


Lösung:

Die Idealstrecke zur Lösung dieser Aufgabe ist identisch mit dem Beispiel zu den **Chinesenzeichen**.

2.4. Sprung (nur Klasse B/C)

Beim Sprung werden Weggabelungen durch Zahlen dargestellt und die Fahrtrichtung durch Abzählen der Wege im vorgegebenen Drehsinn ermittelt.



Beispiel:

<p>Sprung nach Karte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 4 Sprung, 3. rechts 2) 3 Sprung, 2. links 3) 3 Sprung, 2. links 4) 3 Sprung, 2. rechts 5) 3 Sprung, 4. rechts 6) 3 Sprung, 5. links 7) 3 Sprung, 2. rechts 8) 3 Sprung, 5. links 	<p>Karte 1:25.000</p>	<p>Lösung:</p> <p>Die Hilfspunkte im Kartenausschnitt stehen jeweils für einen Sprung und fehlen selbstverständlich in den Karten der Veranstalter.</p> <p>Vom A an der Kreuzung links, dann T rechts, am Abzweig geradeaus, T links, Abzweig rechts, Abzweig geradeaus, T links, T rechts und das E ist erreicht.</p>
--	-----------------------	--

3. Begriffe aus der Aufgabenstellung

3.1. Überlappung

Eine Überlappung nach Karte muss mindestens 2 Millimeter auf einer der beiden Karten betragen! Überlappungen beim Maßstabswechsel sind zulässig. Die Irreführung von Teilnehmern ist verboten, beispielsweise deutliche, aber nur 1,5 Millimeter betragende Überlappung mit Bestrafung, wenn die Überlappung gefahren wird.

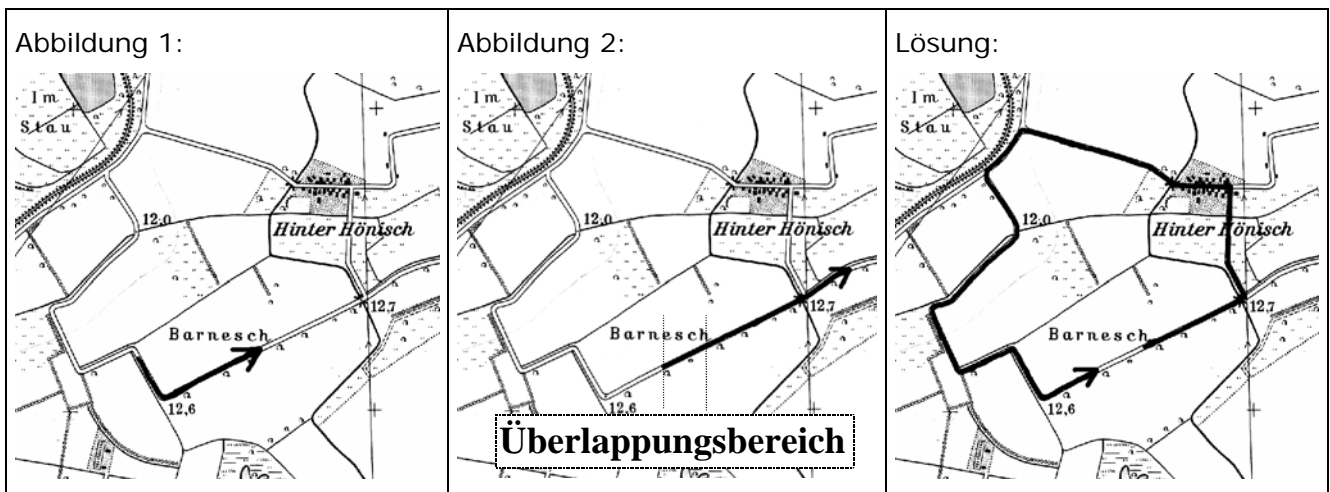
Steht man an einem Punkt (beispielsweise Punkt B) und die nächste Aufgabe beginnt bei Punkt B, so liegt keine Überlappung vor.

Beispiel 1:

Aufgabe 1 endet am Ortsschild, Aufgabe 2 beginnt am Ortsschild: Keine Überlappung !

Beispiel 2:

Eine Aufgabe endet mit einem Pfeil (Abbildung 1). Die nächste Aufgabe (Abbildung 2) beginnt wiederum mit einem Pfeil. Ende und Anfang überlappen sich, dargestellt durch den gepunkteten Überlappungsbereich. Zur Lösung der Aufgabe muss nun auf kürzestem Wege der Anfangspfeil angefahren werden.

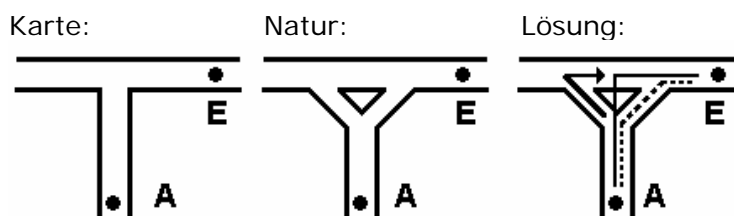


3.2. Unpassierbarkeit, Kartenfehler, Verkehrsschilder

Eine Unpassierbarkeit beziehungsweise ein Kartenfehler liegt vor, wenn die Idealstrecke durch ein Hindernis versperrt oder nicht mehr vorhanden ist. Generell ist dann die Idealstrecke nach Natur und / oder Karte, wenn möglich direkt hinter der Unpassierbarkeit beziehungsweise dem Kartenfehler wieder aufzunehmen. Dabei ist Wenden, Rückwärtsfahren und Fahren in Gegenrichtung zur Aufnahme der geänderten Idealstrecke nur erlaubt, wenn es unbedingt notwendig ist.

Beispiel 1:

Fahren Sie nach Karte von A nach E

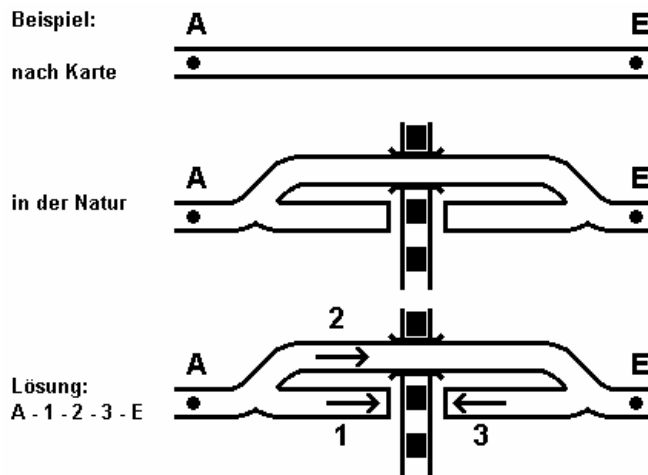


Lösung unter oben genannten Voraussetzungen:

- 1.: ——— Idealstrecke laut Karte, aber nicht komplett zu fahren
- 2.: kürzester Weg nach Natur, aber es fehlt ein Stück nach Karte
- 3.: ———> Richtig, Umfahrung des Kartenfehlers nach Natur

Beispiel 2:

Fahren Sie nach Karte von A nach E:



Verkehrsschilder:

Verkehrsschilder stellen generell keine Unpassierbarkeit beziehungsweise einen Kartenfehler in diesem Sinne dar. Bei einer Sperrung der Idealstrecke durch ein Verkehrsschild ergibt sich ab dort eine geänderte Idealstrecke. Wenden, Rückwärtsfahren und Fahren in Gegenrichtung zur Aufnahme der geänderten Idealstrecke ist nur erlaubt, wenn es unbedingt notwendig ist.

Ein Kreisverkehr ist nach Natur zu durchfahren, wenn er nicht in der Karte als solcher ersichtlich ist. Es gilt das Kartenbild.

Anhang B – Bestandteile der Ausschreibung des Veranstalters

1. Beschreibung der Veranstaltung

Veranstaltung:	_____
Datum:	_____
Veranstalter:	_____
Fahrtleiter/ Nennungen:	Name: _____ Straße _____ PLZ und Ort: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ e-Mail: _____
Abnahmeort:	_____
Abnahmezeit:	Von _____ Uhr bis _____ Uhr.
Zielort:	_____
Nennungsschluss:	Am _____ um _____ Uhr.
Start:	Ab _____ Uhr (erstes Fahrzeug) einzeln im Minutenabstand.
Nenngeld:	_____ € pro Fahrzeug. Das Fahrzeug darf nur mit Fahrer und <u>einem</u> Beifahrer besetzt sein. _____ € pro Fahrzeug in der Schnupperklasse _____ € pro Mannschaft. Mannschaften können nur innerhalb der Klassen A und B/C gebildet werden. Das Nenngeld ist mit Abgabe der Nennung zu entrichten. Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.
Bankverbindung:	_____
Preise:	Bis _____ % der gestarteten Teilnehmer in Klasse A, bis _____ % der gestarteten Teilnehmer in Klasse B, bis _____ % der gestarteten Teilnehmer in Klasse C. Bis _____ % der gestarteten Mannschaften. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der Veranstalter vor.
Wertung:	Erfolge dieser Veranstaltung werden gewertet für _____ _____
Klassen:	Nach den Klasseneinteilungsbestimmungen des ADAC Weser-Ems: Klasse A: Anfänger Klasse B: Fortgeschrittene Klasse C: Experten Klasse S: Schnupperklasse
Karten:	Top. Karte _____ Kartenmaterial wird vom Veranstalter in Form von Kartenkopien gestellt, nach denen verbindlich zu fahren ist.

2. Nennungsformular

An die Fahrtleitung:

Wird vom Veranstalter ausgefüllt: Nennungseingang: _____ Nenngeld _____ € <input type="checkbox"/> bar <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Scheck	Startnummer:
	Klasse:

Vom Teilnehmer auszufüllen:

Gewünschte Startnummer:	Achtung: Ohne Zahlungsnachweis erfolgt keine Startnummernreservierung
Klasse lt. Liste (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> A (Anfänger) <input type="checkbox"/> B (Fortgeschrittene) <input type="checkbox"/> S (Schnupper) <input type="checkbox"/> C (Experten)

	Fahrer:	Beifahrer:
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ und Ort:		
Telefon:		
Telefax:		
Geburtsdatum:		
Club:		

Fahrzeug:	Pol. Kennzeichen:
------------------	--------------------------

Ich erkenne durch meine Unterschrift die Bedingungen der Ausschreibung, die umseitigen Bedingungen zur Verantwortlichkeit und zum Haftungsverzicht sowie eventuelle zusätzlich erlassene Ausführungsbestimmungen an und bestätige insbesondere, dass die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für das oben genannte Fahrzeug in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe besteht.

Ich bestätige an Eides statt, dass ich Eigentümer des genannten Fahrzeuges bin, beziehungsweise eine schriftliche Verzichtserklärung des Fahrzeughalters abgebe.

_____ Datum _____ Unterschrift Fahrer _____ Unterschrift Beifahrer

Verzichtserklärung: (auszufüllen, wenn Fahrer oder Beifahrer nicht Halter des genannten Fahrzeuges sind)

Ich bin mit der Teilnahme meine Fahrzeuges _____ (polizeiliches Kennzeichen) durch _____ (Fahrer) einverstanden und verzichte unter Ausschluss des Rechtsweges hiermit ausdrücklich für alle im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehenden Schäden an meinem Fahrzeug, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffes gegen alle Institutionen und Personen, die mit der Veranstaltung in Verbindung stehen. Für das Fahrzeug besteht eine Fahrzeug- Haftpflichtversicherung in der vorgeschriebenen Höhe.

_____ Datum _____ Unterschrift des Fahrzeughalters

3. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

a) Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder den von ihnen benutzten Fahrzeugen verursachten Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss greift.

Der ADAC und die Veranstalter behalten sich das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung sowie den Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder wegen behördlicher Anordnungen erforderliche Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände notwendig ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

b) Haftungsverzicht

Fahrer und deren gesetzliche Vertreter erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB e.V., die Mitgliedsorgane des DMSB, deren Präsidenten, die Mitglieder, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den ADAC e.V., die ADAC-Regional-Clubs (Gaue) und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Ehrenämter, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer, Behörden, Industrieservice, Hersteller und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- die Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden

und

- die Erfüllungshilfen- und Verrichtungshilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer/Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Fahrer, Beifahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Halter, Bewerber, Fahrer, Beifahrer gehen vor) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Für Schäden an gestellten Schulungsfahrzeugen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die/den Teilnehmer herbeigeführt werden, können die Teilnehmer in Regress genommen werden.